

Nur bei Zeugnissen, welche zur Aufstellung von Stammbäumen verlangt werden, kommen die Gebühren dem ausstellenden Geistlichen, bezüglich dem Kirchner, je nach Ortsherkommen zu.

Zahlungspflichtig sind die Betheiligten.

Die nach Verordnung des Kirchenrathes auszustellenden Zeugnisse über Taufen und Trauungen, sowie die Konfirmationszeugnisse sind den Betheiligten unentgeltlich auszufertigen. Die Formulare werden auf Kosten der Ortskirch-  
lasse beschafft.

Anmerkung:

Im Geschäftsbereiche der Immediat-Kommission für das katholische Kirchen- und Schulwesen bewendet es bei dem bestehenden Herkommen, daß die Gebühren für pfarramtliche Zeugnisse und das Nachschlagen der Kirchenbücher dem betreffenden Pfarrstellinhaber zukommen.

VIII. Dem Landrabbiner kommen für amtliche Zeugnisse, wie für das Vorlegen und Nachschlagen der israelitischen Register die unter VII bestimmten Gebühren zu.

IX. Den angestellten Geistlichen, einschließlich der Tagelöhner, Nachtgelder und Reisekosten,

für die Theilnahme an der Einführung eines Superintendenten oder des Landdechanten . . . . .	4 M 50 S.
für die Theilnahme an den geordneten Diözesan- und Ge- neralvisitationskonferenzen . . . . .	3 „ — „

Findet die Einführung oder Konferenz am Wohnorte des Geistlichen Statt, so erhält derselbe die Hälfte obiger Ansätze.

Zahlungspflichtig sind die betreffenden Kirchassen; wenn mehrere Kirchgemeinden zur Pfarodie gehören, die einzelnen Kirchassen der Pfarodie gemeinschaftlich zu gleichen Theilen.

X. Den angestellten Schullehrern, einschließlich der Tagelöhner und Reisekosten, für die Theilnahme an den angeordneten Lehrerkonferenzen 2 M.

Findet die Konferenz an dem Wohnorte des Lehrers Statt, so erhält derselbe die Hälfte obiger Gebühr.

Zahlungspflichtig ist die betreffende Schulkasse.

XI. Die Mitglieder der evangelischen Kirchengemeindevorstände, der katholischen Kirchvorsteherämter und der israelitischen Kultusgemeindevorstände, sowie der Schulkassen, in gleichen